

## Nichtamtlicher Teil.

## Zur Erstbearbeitung von »Wilhelm Meister«.

Urheberrechtliches

von

Prof. Ernst Rötchlißberger-Bern.

Nachstehende Abhandlung erschien zuerst im Literaturblatt der Frankfurter Zeitung vom 24. April 1910 (Nr. 112, S. 7) und zwar mit folgender redaktionellen Anmerkung versehen:

«Wie wir vor einigen Tagen mitteilen konnten, befindet sich die Züricher Handschrift (vgl. dazu die Notiz über das »Autorrecht an dem Züricher Goethe-Fund« im Feuilleton der »Frankfurter Zeitung« (Nr. 87, II vom 30. März 1910) zurzeit in den Händen des Herrn Dr. Vulpinus in Weimar und soll dem Goethe-Schiller-Archiv einverleibt werden. Sie soll durch das Entgegenkommen des bisherigen Besitzers und im Einverständnis mit der Direktion des Archivs den Goetheschen Erben unter Anerkennung ihrer Urheberrechtsansprüche käuflich überlassen worden sein. Der vorliegende Artikel, in dem die Rechtslage nach allen Seiten von kompetentester Seite erörtert wird, verliert aber, auch wenn die obige Nachricht sich bestätigen sollte, keineswegs an Interesse. D. Red.»

Wir geben den Aufsatz hier mit Erlaubnis unseres Herrn Mitarbeiters wieder, der für unser Blatt noch einzelne Anmerkungen und ein Nachwort beigefügt hat, um noch einige spezielle, unsere Fachkreise angehende Fragen zu beleuchten.

Red. d. Württbl.

Die Auffindung der ursprünglichen Fassung des »Wilhelm Meister«, betitelt »Wilhelm Meisters theatralische Sendung« hat verschiedene interessante urheberrechtliche und sonstige rechtliche Fragen entstehen lassen, die auf Einladung der Redaktion dieser Zeitung kurz durchgegangen werden sollen.\*)

1. Vorerst braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß alles, was die künftigen Herausgeber durch Einleitungen, Erklärungen, Anmerkungen, Abhandlungen zur Erläuterung des von ihnen zu veröffentlichenden Textes des »Mr-Meister« beisteuern werden, als ihre literarische Geistesarbeit geschützt wird und nur denjenigen Beschränkungen, welche das Gesetz zur Ermöglichung des Zitationsrechtes und der Kritik aufgestellt hat, unterliegt.

2. Ebenso wird unbestritten sein, daß, wenn die ursprüngliche Fassung gleiche Stellen aufweisen sollte wie die von Goethe 1795 unter dem Titel »Wilhelm Meisters Lehrjahre« veröffentlichte Ausgabe, diese Stellen gemeinfrei wären, indem die Werke Goethes 30 Jahre nach seinem Tode, d. h. seit 1863, unbedingt Gemeingut geworden sind.

3. Was nun die Herausgabe anbelangt, so ist zu unterscheiden zwischen dem Recht zur Herausgabe und

\*) Das Reichsgericht hat im Prozeß betr. Herausgabe der Briefe Nießches festgestellt, daß Urheberrecht auch an Briefen entsteht, die ihrer objektiven, inneren Eigenschaft nach sich als eine individuelle Geistes schöpfung, als Ausfluß einer eigenen geistigen Tätigkeit darstellen. »Die literarische Bedeutung«, heißt es in diesem Urteile (Abd. 19, S. 405), »die den Urheberschutz begründet, kann beruhen auf einem originellen Gedankeninhalte; sie kann aber auch beruhen auf einer künstlerischen Formgebung, die auch bloßen Vertrauensbriefen ohne originalen Gedankeninhalt vermöge der besonderen Anmut und Kraft des Stiles einen ästhetischen Reiz und literarischen Wert verleiht.« Die folgende Darstellung kann sich also auch auf die Herausgabe solcher posthumer Briefe, nicht bloß auf eigentliche »Denkwürdigkeiten«, Werke der Literatur Bearbeitungen usw. beziehen. Dagegen sei ausdrücklich bemerkt daß für nachgelassene Kunstwerke 1907 in Deutschland gar kein Schutz über die 30 Jahre post mortem auctoris dauernde Schutzfrist hinaus anerkannt wurde, während in der Schweiz die Sache für posthume literarische und künstlerische Werke gleich geregelt ist.

Der Verf.

dem Recht an der Herausgabe oder an der herausgegebenen Druckschrift. Da das neue deutsche Urheberrechtsgesetz von 1901 noch nicht veröffentlichte Werke auf unbestimmte Zeitdauer (»ewig«) schützt, und zwar gegen unerlaubte Wiedergabe usw. schützt, so steht den Rechtsnachfolgern des Autors das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob sie die Herausgabe gestatten wollen oder nicht. Ist sie erfolgt und zwar auf rechtlich befugte Weise, dann erst tritt ein besonders normiertes Recht gegenüber Dritten in Kraft, denn Artikel 35 des eben genannten Gesetzes erklärt, daß, soweit der gesetzlich gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen oder anderweit veröffentlicht sei, nur eine Veröffentlichung in Betracht komme, die der Berechtigte erwirkt hat. Auch in unserem Falle entsteht also ein Drittpersonen gegenüber wirksames, ausschließliches Recht an der rechtmäßigen Herausgabe der neuen noch unbekanntem Ausführungen des aufgefundenen Manuskriptes, die sich als ein selbständiges posthumes Werk darstellen, das Goethe zum Verfasser hat, denn von den der Barbara Schultheß zuzuschreibenden Abänderungen des Textes dürfen wir absehen, indem derartige »Korrekturen« kein Urheberrecht begründen.

Dieser Schutz ist in den hier namentlich in Betracht fallenden deutschsprechenden Ländern folgender: Deutschland, 10 Jahre nach dem Ende des Jahres der ersten Veröffentlichung (Gesetz von 1901, Art. 29). Schweiz, 30 Jahre nach dem Herausgebungstage, der durch eine innerhalb 3 Monaten auf dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum vorzunehmende obligatorische Eintragung festzustellen ist (Bundesgesetz von 1883, Art. 1—3). Kein Recht in Österreich, indem dort für die nachgelassenen Werke nur ein Schutz von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers oder höchstens von fünf Jahren nach der Veröffentlichung vorgesehen ist, sofern diese in den letzten fünf Jahren dieser dreißigjährigen autor-posthumer Schutzfrist stattfindet.

In den Beziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz gilt die jeweilige kürzere Schutzfrist nach Artikel 2 der Berner Konvention von 1886 (neue revidierte Konvention, Artikel 7, Absatz 3). Erfolgt die erste Veröffentlichung in der Schweiz, so ist auf dem Gebiete derselben der landesgesetzliche dreißigjährige Schutz, in Deutschland aber bloß zehnjähriger Schutz zu erhalten; ebenso ist letzteres in der Schweiz der Fall, wenn die Veröffentlichung in Deutschland zuerst erfolgt. Natürlich könnte ein ungenehmigter, in Österreich herausgegebener Nachdruck der neuen Version nicht nach Deutschland, wo diese zehnjährigen Schutz genießt, eingeführt werden.\*)

4. Der Schutz gegen unbefugte Herausgabe tritt in Deutschland und in der Schweiz bedingungslos jederzeit ein,

\*) In bezug auf den Schutz, den das herausgegebene Werk in den übrigen Ländern der Berner Union, außer der Schweiz und Deutschland, genießt, ist zu bemerken, daß, wenn es gleichzeitig in Deutschland und in der Schweiz erscheint, dann die kürzere Schutzfrist (also diejenige des deutschen Gesetzes) auch in den übrigen Verbandsländern nach der Berner Konvention von 1886 Art. 2, Abs. 3 (revid. Konvention von 1908, Art. 4, Abs. 3) maßgebend ist. Liegen also besondere Interessen vor, einen längeren Übersetzungsschutz solcher posthumer Werke z. B. in die französische und italienische Sprache zu erlangen, so ist die einzige Herausgabe in der Schweiz vorzuziehen, da dann in Frankreich und Italien das Übersetzungsrecht nach Inkrafttreten der revidierten Konvention 30 Jahre post publicationem dauern wird (s. das Nähere in m. Komm. z. Berner Konv. S. u. f.). Der Verf.